Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen[1] des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Erdmann, Frau Salaske, Frau Bahder

- Leitfaden - Bürgergeldbonus § 16j SGB II

Inhalt

1. Allgemeines 2
2. Zielgruppe und Ziel 2
3. Fördervoraussetzungen 2
4. Höhe und Dauer der Förderung 4

[1] Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Allgemeines

Die neue Förderleistung Bürgergeldbonus regelt eine spezielle, nur auf die Leistungsberechtigten nach dem SGB II ausgerichtete Zahlung als Instrument zur Eingliederung in Arbeit.

Anreiz/Motivations-steigerung

Die neue Förderleistung Bürgergeldbonus wird für Maßnahmen eingeführt, deren Bedeutung für eine nachhaltige Integration besonders wichtig ist. Sie soll die Motivation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) zur Mitwirkung steigern und als zusätzlicher Anreiz, an den Maßnahmen teilzunehmen und diese durchzuhalten, wirken.

anrechnungsfreier Zuschuss i.H.v. 75 € monatlich

Für die Dauer der Teilnahme besteht ein Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 75 €. Der Zuschuss stellt Einkommen i. S. d. § 11a SGB II dar und ist somit anrechnungsfrei, d.h. die Einnahme wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet.

Ausschluss Weiterbildungsgeld

Der Bürgergeldbonus kommt in der Regel bei der Teilnahme an nichtabschlussbezogenen Maßnahmen in Betracht. Da das Weiterbildungsgeld bei Teilnahme an einer abschlussbezogenen Maßnahme gezahlt wird, schließen sich diese beiden Förderinstrumente gegenseitig aus.

Rehabilitanden

Der Bürgergeldbonus kann auch an Rehabilitanden gewährt werden. Dabei handelt es sich nicht um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern um SGB II-Leistungen, die aber als solche in den Teilhabeplan vom Reha-Träger ergänzend aufgenommen werden können bzw. sollten. Der Anspruch auf Zahlung des Bürgergeldbonus kann ggf. auch parallel zur Gewährung eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 4 SGB II bestehen.

Mehrbedarf § 21 Abs. 4 SGB II

2. Zielgruppe und Ziel

Bonus nur für eLb

Begünstigt werden eLb, die an den in § 16j SGB II definierten Maßnahmen teilnehmen.

Begünstigter Personenkreis

Geringqualifizierte Langzeitarbeitslose

Zum einen sollen geringqualifizierte oder langzeitarbeitslose eLb ermutigt werden, einen Berufsabschluss nachzuholen oder die erforderliche Qualifikation zu erlangen, damit sie dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Die Aufnahme und der Abschluss einer Berufsausbildung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Eingliederung in das Erwerbsleben. Durch die Einführung des Bürgergeldbonus soll ein weiterer Anreiz geschaffen werden, Geringqualifizierten einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.

Junge Menschen ohne Berufsabschluss

Zum anderen sollen insbesondere junge Menschen ohne Berufsabschluss dabei unterstützt werden, eine Berufsausbildung aufzunehmen und diese abzuschließen.

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Bürgergeldbonuszahlung ist die Teilnahme des eLb an einer der folgenden Maßnahmen:

- Weiterbildungsmaßnahme mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs. 2 SGB III gezahlt wird,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) sowie Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA))
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h Abs. 1 SGB II).

3.1. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Nach § 16j Nr. 1 SGB II wird der Bonus für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildungen nach §§ 81, 82 SGB III gezahlt, die eine Mindestdauer von acht Wochen haben und für die kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld gem. § 87a Abs. 2 SGB III besteht.

Kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld

Voraussetzung für die Zahlung des Bürgergeldbonus ist, dass es sich um eine Maßnahme handelt, für die **kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld** gem. § 87a Abs. 2 SGB III besteht.

Mindestdauer

Darüber hinaus muss diese Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen haben. Diese Mindestdauer sichert eine Abgrenzung zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, für die eine Maximaldauer zur beruflichen Qualifikation von bis zu acht Wochen gilt. Die Mindestdauer gilt nur für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Gem. § 87a Abs. 2 SGB III wird Weiterbildungsgeld gezahlt, wenn der eLb an einer beruflichen Weiterbildung gem. § 81 SGB III teilnimmt, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt.

Keine berufsabschluss-bezogene Weiterbildung

Ein Anspruch auf den Bürgergeldbonus kann somit nur dann bestehen, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die nicht zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt.

Zu den Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung für die ein Bürgergeldbonus gewährt wird, zählen u.a. Weiterbildungen, die der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses dienen. Berufliche Weiterbildungen, die das Nachholen eines ausländischen Berufsabschlusses vorsehen, sind von dieser Bonuszahlung ausgenommen. Für diese Weiterbildungen wird das sog. Weiterbildungsgeld gem. § 87a Abs. 2 SGB III gezahlt.

Rehabilitanden

Der Bürgergeldbonus nach § 16j Nr. 1 SGB II wird auch an eLb erbracht, für die ein Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig ist und die an einer beruflichen Weiterbildung nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX teilnehmen. Ebenso müssen hierbei die o. a. Voraussetzungen - *Mindestdauer von acht Wochen* und *kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld gem. § 87a Abs. 2 SGB III* – erfüllt sein.

Information über Maßnahmeteilnahme

Die Information über die Teilnahme an einer solchen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme erhalten die IFK Reha vom jeweils zuständigen Reha-Träger im Rahmen der Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX (ggf. auch über Rückfrage oder Bewilligungsbescheid des Reha-Trägers). Bei Rehabilitanden der Agentur für Arbeit (BA) ist nach Abstimmung mit der BA das Jobcenter für die Bewilligung von

Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX zuständig. Als entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen kommen dabei FbW im Rahmen der allgemeinen Leistungen sowie rehaspezifische Weiterbildungen als besondere Leistungen in Betracht.

im Rahmen Teilhabeplanung

3.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Assistierte Ausbildung

Nach § 16j Nr. 2 SGB wird der Bonus für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. § 51 SGB III und für die Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA) nach § 75a SGB III gezahlt.

BvB
Vorphase AsA

Ein Anspruch auf die Zahlung des Bürgergeldbonus nach § 16j Nr. 2 SGB II besteht auch für eLb, für die ein Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig ist und die an einer BvB nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX teilnehmen. Bei Rehabilitanden der BA kommen dabei BvB im Rahmen der allgemeinen Leistungen sowie rehaspezifische BvB als besondere Leistungen in Betracht. Bei Teilnehmenden an BvB im Kontext der beruflichen Rehabilitation ist eine Information im Rahmen der Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX vom jeweiligen Reha-Träger erforderlich.

Rehabilitanden

Vorgenanntes gilt auch für die Teilnahme von eLb mit Behinderungen (als Rehabilitanden) bei Teilnahme an der Vorphase der Assistierten Ausbildung nach § 75a SGB III.

3.3 Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher

Gem. § 16j Nr. 3 SGB II soll der Bonus auch für die Teilnahme an Leistungen nach § 16h Abs. 1 SGB II gezahlt werden. Mit dem Bonus sollen schwer zu erreichende Jugendliche motiviert werden, an sozialpädagogischen Angeboten und Maßnahmen teilzunehmen und diese nicht vorzeitig abzubrechen. Dies kann dazu beitragen Jugendarbeitslosigkeit zu verhindern.

Schwer zu erreichende Jugendliche

Der Bürgergeldbonus kann nur für die tatsächlich angetretenen Maßnahmen gewährt werden.

Tatsächlich angetreten

Bei den Teilnehmenden dieser Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Bewilligung des Bürgergeldbonus ausschließlich für eLb erfolgt.
Sofern einzelne Teilnehmende zunächst an die SGB II Leistungen herangeführt werden und noch keine eLb sind, kann der Bürgergeldbonus noch nicht bewilligt werden.

4. Höhe und Dauer der Förderung

Nimmt der eLb an einer der o. g. Maßnahmen teil und liegen die Tatbestandsmerkmale vor, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines monatlichen Zuschusses in Höhe von 75 € für die Dauer der Teilnahme.

Monatlicher Zuschuss i. H. v. 75 €

Eine Förderung ab Inkrafttreten der Leistung (01.07.2023) erfolgt nicht nur für Maßnahmeteilnahmen, die nach dem 01.07.2023 beginnen (sog. Neufälle), sondern auch für solche, die bereits vor dem 01.07.2023 begonnen haben und über den 30.06.2023 hinaus andauern (sog. Bestandsfälle).

Übergangsregelung

Keine Antragsstellung

Bei der Förderleistung Bürgergeldbonus handelt es sich um eine Pflichtleistung. Eine separate Antragstellung ist daher nicht notwendig.

Auszahlung Bürgergeldbonus

Die Auszahlung des Bürgergeldbonus, beginnend ab dem Monat Juli 2023, erfolgt immer rückwirkend für den absolvierten Monat der Teilnahme (Kalendermonat) als Pauschalbetrag. Auch bei sog. Bestandsfällen erfolgt die Auszahlung ab dem 01.07.2023. Eine Zahlung für vorangegangene Monate scheidet aus.

Maßnahme in Teilzeit

Die Teilnahme an einer Maßnahme in Teilzeit ist förderfähig, sofern sie mindestens acht Wochen dauert. Der Umfang der Teilzeit hat keine Auswirkungen auf die erforderliche Mindestdauer der Maßnahme. Die Maßnahmeteilnahme in Teilzeit wirkt sich ebenfalls nicht auf die Höhe und die Dauer der Bonuszahlung aus.

Fehlzeiten

Fehlzeiten, z. B. durch Krankheit, führen nicht zu einer Kürzung des Bonus.

Teilmonate

Bei Teilmonaten zu Beginn und Ende der Maßnahme werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 75 € erstattet.

Maßnahmeabbruch

Sofern eine Maßnahme, für die der Bürgergeldbonus gezahlt wird, abgebrochen wird, besteht ab dem 1. Tag der Abwesenheit kein Anspruch mehr auf Weiterzahlung. Dies gilt auch, wenn die Teilnehmenden den Abbruch der Maßnahme nicht zu vertreten haben.

Freigegeben am 23.06.2023 /durch: